



HONORARVEREINBARUNG

Zwischen

und

den RÖSSLER Rechtsanwälten

wird folgende Gebührenvereinbarung getroffen:

Der Rechtsanwalt berät und vertritt den Mandanten außergerichtlich und gerichtlich in allen Rechtsangelegenheiten.

Die Tätigkeit soll abweichend von den Regelungen des RVG wie folgt abgerechnet werden:

Der Mandant verpflichtet sich, für die Tätigkeit an Stelle der gesetzlichen Gebühren ein Honorar von

_____ **EURO netto pro Stunde**

zu bezahlen. Das Honorar wird bei Anforderung fällig. Sofern sich aus der Honorarvereinbarung für die Wahrnehmung der Interessen im gerichtlichen Verfahren geringere Gebühren als bei der Berechnungen der Gebühren nach dem RVG ergeben, sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet. Die vereinbarte Vergütung kann die gesetzliche Vergütung übersteigen. Mir ist bekannt, dass dieses Honorar auch bei Kostenerstattung nicht übernommen wird, soweit die gesetzlichen Gebühren überschritten werden.

Der Mandant schuldet dem Rechtsanwalt mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.

Zur Zeitvergütung kommen Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie die bei Auftragserteilung gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Kosten, die der Anwalt für den Mandanten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamt- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen und ähnliches, sind dem Anwalt vom Mandanten auf Aufforderung unverzüglich zu erstatten. Etwaige Auslagen (z. B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können, die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann/übersteigt, die vereinbarte Vergütung nicht niedriger als die gesetzliche Vergütung sein darf, sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

Fürth, den _____, den _____

RÖSSLER Rechtsanwälte